

BUNDESGERICHTSHOF

LA ZB 832/09

B E S C H L U S S

in des Entschädigungsrechtsstreit

Amml. G [REDACTED] geb. L [REDACTED] W [REDACTED]
A [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozesbevollmächtigter: Rechtsanwalt G [REDACTED], Z [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen, vertreten durch den Regierungpräsident
in H [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Dr. Thum in der Sitzung vom 22. Juni 1972 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 18. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e:

Der Berufungsrichter ist zu der Überzeugung gelangt, daß der Verfolgte wahrscheinlich aufgrund von Erlassen gegen soziale und Arbeitsscheue inhaftiert und festgehalten worden ist.

Soweit die Beschwerde vorbringt, diese Erlasse hätten, über ihren Inhalt hinausgehend, der Vorbereitung der Vernichtung der Zigeuner aus rassistischen Gründen gedient, handelt es sich um eine geschichtliche Frage, die nicht durch revisionsrichterliche Auslegung beantwortet werden kann. Daß sie von mehreren Tatrichtern, wie behauptet, unterschiedlich beantwortet wird, macht sie dem Revisionsgericht nicht zugänglich.

Einen entschädigungsrechtlichen Grundsatz, daß von einer Ursache von gewisser Wahrscheinlichkeit bis zum Vollbeweis des Gegenteils auszugehen sei, besteht nicht; es handelt sich hier um keinen Fall des § 9 Abs. 5 BGG.

Mai

von der Mühlen